

## **Vorübergehende Abwesenheit eines Betreuten in Einrichtungen bzw. Diensten für behinderte Menschen gem. §§ 53/54 SGB XII**

### **Allgemeine Regelungen**

1. Bei vorübergehender Abwesenheit eines Leistungsberechtigten von einer Einrichtung bzw. von einem Dienst bis zu drei Tagen wird ein Freihaltgeld entsprechend der vollen Vergütung weitergezahlt. Diese Abwesenheitstage werden auf die höchstmöglichen finanzierten Abwesenheitstage lt. Tz 7.1 bzw. Tz 7.2 kumulativ angerechnet. Der Betreute in einer stationären Einrichtung kann zwischen Verpflegung durch den Träger oder Auszahlung des ersparten Beköstigungssatzes wählen.
2. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird vom ersten Abwesenheitstag an ein Freihaltgeld gezahlt, wenn der Einrichtungsplatz während dieses Zeitraumes freigehalten wird und die Rückkehr des Betreuten in die Einrichtung bzw. einen Dienst zu erwarten ist.
3. Das Freihaltgeld ist die um den Beköstigungssatz verminderte Gesamtvergütung. Die Vergütung wird um den vereinbarten Beköstigungssatz vermindert, sofern durch den Leistungserbringer die in der Vereinbarung enthaltene Beköstigung nicht erbracht wird. Die Maßnahmepauschale und der Investitionsbetrag bleiben unverändert.
4. Die Höhe des Beköstigungssatzes ist in der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung gem. § 75 SGB XII ausgewiesen.
5. Der erste Tag der Abwesenheit (der Tag an dem die/der Leistungsberechtigte die Einrichtung bzw. den Dienst vorübergehend verlässt) ist als voller Abwesenheitstag und der Rückkehrtag aus der Abwesenheit als voller Anwesenheitstag zu berechnen.

### **6. Bestandteile des Freihaltgeldes in einzelnen Leistungstypen**

- 6.1. Bei Einrichtungen und Diensten für Menschen mit einer seelischen Behinderung werden die personenbezogenen bewilligten Ergänzenden Leistungen „Nachtbereitschaft“, „Anwesenheitsbereitschaft“ und die „Integrierte psychotherapeutische Leistung“ Typ A (PTLA) und Typ B (PTLB) als Teil der Gesamtvergütung im Freihaltgeld berücksichtigt.
- 6.2. In den Leistungstypen Wohngemeinschaft für geistig/körperlich Behinderte Typ I, II und III (WGLT1, WGLT2, WGLT3) wird für die zusätzliche sozialpädagogische Betreuung für berentete ältere Bewohner ohne externe Tagesstruktur der personenbezogene bewilligte „Seniorenzuschlag“ als Teil der Gesamtvergütung im Freihaltgeld berücksichtigt.

## 7. Sachverhalte der Freihaltungen in einzelnen Leistungstypen

### 7.1. In Einrichtungen bzw. Diensten für erwachsene Menschen mit Behinderungen wird Freihaltgeld gezahlt

- bei Urlaub, Krankenhausbehandlung, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme für längstens 91 Kalendertage/Belegungstage für vollstationäre Einrichtungen (WHERW) bzw. Dienste (WGLT1, WGLT2, WGLT3, BEWER) kumulativ innerhalb eines Kalenderjahres
- bei Urlaub, Krankenhausbehandlung, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme bzw. bei Freiheitsstrafen nach § 38, § 43 StGB und Untersuchungshaft nach §§ 122ff StPO für längstens 91 Kalendertage/Belegungstage für vollstationäre Einrichtungen (TBHSB, TBUSB) bzw. Dienste (TWGSB, TWASB, BEWSB, VT1SB, VT2SB, SDBGW) kumulativ innerhalb eines Kalenderjahres
- bei Urlaub, Krankheit, Krankenhausbehandlung, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme für längstens 86 Arbeitstage/Belegungstage für teilstationäre Einrichtungen (WFBAG, WFBFG) kumulativ innerhalb eines Kalenderjahres
- oder wenn der Leistungsträger der Freihaltung im Einzelfall zugestimmt hat.

BEWSB, TWGSB, TWASB, VT1SB, VT2SB: Stellt der zuständige Fachdienst des Bezirksamtes vor Ablauf der Freihaltezeit fest, dass innerhalb weiterer 6 Wochen mit der Rückkehr in den ambulanten Dienst für seelisch Behinderte zu rechnen ist, gilt in der Regel pro Kalenderjahr eine einmalige Nachfrist der Weiterzahlung der Vergütung von max. 6 Wochen.

### 7.2. Freihaltregelung für Heime für behinderte Kinder und Jugendliche

In Einrichtungen des Betreuten Wohnens im Heim für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (WHKJE) wird Freihaltgeld gezahlt

- bei Krankenhausbehandlung, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme für längstens 61 Kalendertage/Belegungstage kumulativ innerhalb eines Kalenderjahres
- längstens 80 Kalendertage/Belegungstage für gesetzliche Schulferien kumulativ innerhalb eines Kalenderjahres
- oder wenn der Kostenträger der Freihaltung im Einzelfall zugestimmt hat.

### 7.3. Betreuung am anderen Ort

Erbringt der Leistungserbringer aufgrund von Krankenhausbehandlung, Kur, Rehabilitationsmaßnahmen oder Gruppenreisen nachweislich<sup>\*)</sup> seine gemäß § 75 SGB XII vertraglich vereinbarte Leistung an einem anderen Ort als der vollstationären Einrichtung bzw. dem Dienst, so werden diese Tage nicht als Freihaltetage im Sinne Tz 7.1 und 7.2 angerechnet sofern der Leistungsträger der Notwendigkeit einer Betreuung am anderen Ort nicht umgehend widerspricht. Der Leistungsträger ist durch den Leistungserbringer bei planbarer Betreuung am anderen Ort vor Beginn der Betreuung am anderen Ort und bei nichtplanbarer Betreuung am anderen Ort unverzüglich zu informieren. Es wird die volle Vergütung gezahlt. Die Vergütung wird um den vereinbarten Beköstigungssatz vermindert, sofern durch den Leistungserbringer keine Beköstigung erbracht wird. Betreuung am anderen Ort im Sinne dieser Freihaltregelung ist für die Leistungstypen Arbeitsbereich (WFBAG) und Förderbereich (WFBFG) nicht möglich. Für die Leistungstypen vollstationäre Wohneinrichtungen für behinderte Menschen (WHERW, WHKJE, TBHSB, TBUSB), ambulante Dienste für seelisch behinderte Menschen (BEWSB, TWASB, TWGSB, VT1SB, VT2SB) sowie Wohngemeinschaften für

geistig/körperlich Behinderte Typ I, II und III (WG LT 1, WG LT 2, WG LT 3) gelten Gruppenreisen, die in Verantwortung des Trägers stattfinden, stets als „Betreuung am anderen Ort“.

\*) Anmerkung: Als Nachweis für diese Leistungen wird anschließend vom Leistungserbringer ein qualitativer Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Betreuung an anderem Ort angefertigt.

## **8. Spezielle Regelungen für vollstationäre Wohneinrichtungen für behinderte Menschen (WHERW, WHKJE, TBHSB, TBUSB)**

Es gelten nachstehende zusätzliche Regelungen:

- 8.1. Der vereinbarte Investitionsbetrag wird auch nach Ablauf der höchstmöglichen finanzierten Abwesenheitstage gem. Tz 7.1 bzw. 7.2 bis zum Ende der klientenbezogenen Kostenübernahme weiter gezahlt, wenn die Bedingungen der Freihaltung erfüllt sind.
- 8.2. Für Kurzaufenthalte bis längsten drei Tage eines Betreuten bei Familienangehörigen oder Freunden gelten die Regelungen der Tz 1 Satz 1 und 3 analog weiter. Diese Freihaltetage werden nicht auf die Abwesenheitstage gem. Tz 7 eines Jahres angerechnet.

## **9. Regelungen für Therapeutisch Betreute Tagesstätten für seelisch Behinderte (TBTSB)**

Das Freihaltgeld setzt sich zusammen aus dem Betrag der Maßnahmepauschale für 7 Tage in der Woche (Wochenbetrag entsprechend der Einstufung in die jeweilige Hilfebedarfsgruppe) und der einrichtungsspezifischen Grundpauschale und dem Investitionsbetrag für die bewilligten Anwesenheitstage.

Freihaltgeld wird nur für die klientenbezogenen im Kostenübernahmebescheid bewilligten Anwesenheitstage je Woche wie folgt gezahlt:

bei 7 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen = 7 Tage MP + 7 Tage GP und IB  
bei 6 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen = 7 Tage MP + 6 Tage GP und IB  
bei 5 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen = 7 Tage MP + 5 Tage GP und IB  
bei 4 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen = 7 Tage MP + 4 Tage GP und IB  
bei 3 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen = 7 Tage MP + 3 Tage GP und IB  
bei 2 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen = 7 Tage MP + 2 Tage GP und IB  
bei 1 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstag = 7 Tage MP + 1 Tag GP und IB

Sofern die Leistung nicht wie geplant in einer Kalenderwoche erbracht werden konnte, können die dem Grunde nach wöchentlich bewilligten Anwesenheitstage im laufenden Monat ausgeglichen werden. Die Gesamtzahl der monatlich geplanten Anwesenheitstage darf dabei nicht überschritten werden.

Bei Abwesenheit wird vom ersten Abwesenheitstag an ein Freihaltgeld gezahlt, wenn der Einrichtungsplatz während dieser Zeit freigehalten wird und die Rückkehr des Betreuten in die Einrichtung zu erwarten ist.

Die Freihaltung beginnt am ersten nicht wahrgenommenen bewilligten Anwesenheitstag zu zählen.

Freihaltung wird gezahlt:

- bei Urlaub, Krankheit, Krankenhausbehandlung, Kur, Rehabilitationsmaßnahme für längstens 91 Kalendertage/Belegungstage kumulativ innerhalb eines Kalenderjahres
  - bei 7 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen 91 Tage
  - bei 6 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen 78 Tage
  - bei 5 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen 65 Tage
  - bei 4 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen 52 Tage
  - bei 3 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen 39 Tage
  - bei 2 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstagen 26 Tage
  - bei 1 wöchentlich bewilligten Anwesenheitstag 13 Tage
- oder wenn der Leistungsträger der Freihaltung im Einzelfall zugestimmt hat.

Erbringt der Leistungserbringer aufgrund von Krankenhausbehandlung, Kur, Rehabilitationsmaßnahmen oder Gruppenreisen nachweislich\*) seine gemäß § 75 SGB XII vertraglich vereinbarte Leistung an einem anderen Ort als der Tagesstätte für seelisch behinderte Menschen, so werden diese Tage nicht als Freihaltetage (im Sinne des vorstehenden Absatzes) angerechnet sofern der Leistungsträger der Notwendigkeit einer Betreuung am anderen Ort nicht umgehend widerspricht. Der Leistungsträger ist durch den Leistungserbringer bei planbarer Betreuung am anderen Ort vor Beginn der Betreuung am anderen Ort und bei nichtplanbarer Betreuung am anderen Ort unverzüglich zu informieren. Es wird die volle Vergütung gezahlt. Gruppenreisen, die in Verantwortung des Trägers stattfinden, gelten stets als „Betreuung am anderen Ort“.

\*) Anmerkung: Als Nachweis für diese Leistungen wird anschließend vom Leistungserbringer ein qualitativer Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Betreuung an anderem Ort angefertigt.

**10. Für den Leistungstyp Psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger (SDAMB) gelten die oben genannten Regelungen nicht. Es wird kein Freihaltgeld gezahlt.**

## **11. Spezielle Regelungen für Herbergen / Modellprojekte**

11.1. Für die Leistungstypen

- Herberge für behinderte erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung (HBERW)
- Herberge für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (HBKJE) gelten die oben genannten Regelungen nicht.

Freihaltgeld wird hier nur dann gezahlt, wenn der Leistungsträger vor Inanspruchnahme der Freihaltung zugestimmt hat.

Freihaltgeld bei nichtplanbarem Krankenhausaufenthalt wird nur gezahlt, wenn die Rückkehr der/des Leistungsberechtigten in die Herberge zu erwarten ist. Der Leistungsträger ist über den Krankenhausaufenthalt unverzüglich zu informieren.

11.2. **Modellprojekte**

Für Modellprojekte werden in den Verträgen gem. § 75 SGB XII einrichtungsindividuelle Regelungen vereinbart.

## **12. Abbruch oder Beendigung von Maßnahmen**

- 12.1. Zahlung bei Abbruch der Maßnahme in dem Leistungstyp Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung BEWER).

Bei unbekanntem Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten bzw. wenn sie/er sich der Maßnahme entzieht bzw. wenn die Maßnahme wegen der Aussichtslosigkeit weiterer Betreuung beendet werden muss, wird die Zahlung der Vergütung bis zum Ende der darauffolgenden Kalenderwoche nach dokumentiertem Bekanntwerden der Situation beim Leistungserbringer übernommen.

- 12.2. Zahlung bei Abbruch der Maßnahme in den ambulanten Leistungstypen für seelisch Behinderte (BEWSB, TWGSB, TWASB, VT1SB, VT2SB)

Bei unbekanntem Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten bzw. wenn sie/er sich der Maßnahme entzieht bzw. wenn die Maßnahme wegen der Aussichtslosigkeit der Betreuung beendet werden muss, wird die Zahlung der Vergütung bis zum Ende der darauffolgenden Kalenderwoche nach dokumentiertem Bekanntwerden der Situation beim Leistungserbringer übernommen.

- 12.3. Wird eine Maßnahme durch Erklärung des Leistungsberechtigten und in Absprache der Beteiligten zu einem bestimmten Zeitpunkt beendet, gelten die Regelungen aus Tz 12.1 für den Leistungstyp BEWER bzw. Tz 12.2 für ambulante Leistungstypen für seelisch Behinderte (BEWSB, TWGSB, TWASB, VT1SB, VT2SB) nicht.